

Sitzung vom 4. Dezember 1991

#### **4105. Anfrage**

Kantonsrat Felix Müller, Winterthur, hat am 23. September 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Im Richtplan wird die bestehende und die erwünschte Entwicklung der Besiedlung durch den Menschen vollumfänglich festgehalten. Die Anforderungen, die die Natur für ihr eigenes Überleben und für ihren Dienst am Menschen stellt, werden sehr mangelhaft berücksichtigt. Insbesondere sind im kantonalen Gesamtplan eigentlich nur Gebiete als Naturschutzgebiete bezeichnet, die bereits existieren und deren Schutz einigermassen gewährleistet werden kann.

Wie bei der Siedlungsentwicklung müssten aber auch die Ziele der Naturerhaltung bzw. -erweiterung richtplanerisch erfasst und festgehalten werden. Gemäss Revision des Planungs- und Baugesetzes (§ 23 lit. d) ist das Festsetzen künftiger Naturschutzgebiete nun gefordert. Dieser Schritt sollte spätestens im Zusammenhang mit der Revision des kantonalen Richtplans realisiert werden. Dabei ist auf eine konsequente Vernetzung der Naturräume zu achten. In zu kleinen Naturräumen sterben verschiedene Tier- und Pflanzenarten aus, weil darin keine überlebensfähige Population möglich ist. Diese unerwünschte Entwicklung in einem Naturschutzgebiet oder einem andern naturnahen Raum kann vermieden werden, wenn die verschiedenen, verinselten Räume ähnlich der menschlichen Besiedlung miteinander vernetzt und verbunden werden.

Im kantonalen Richtplan sind deshalb nicht nur die bestehenden "Korridore" zwischen den einzelnen Aufenthaltsräumen für Flora und Fauna sicherzustellen, sondern auch die erwünschten zu bezeichnen.

Durch das Festhalten des Anliegens der Naturvernetzung im Gesamtplan können die für das Überleben insbesondere bedrohter Tier- und Pflanzenarten entstehenden Konflikte mit den Massnahmen für die menschliche Besiedlung erkannt werden. Nur so ist es möglich, bei der Realisierung eines Bauwerks auch die nötige Rücksicht auf die Natur zu nehmen.

Ich frage den Regierungsrat in diesem Zusammenhang an, ob er bereit ist, durch eine gesonderte Vorlage oder im Rahmen der Revision des kantonalen Gesamtplans

- a) heute nicht oder mangelhaft existierende Naturschutzgebiete als geplante Naturschutzgebiete zu bezeichnen;
- b) für das Überleben der Natur existierende und noch zu realisierende wichtige Naturräume, die jedoch den Stellenwert eines eigentlichen Naturschutzgebiets nicht erreichen, festzuhalten;
- c) das Anliegen der Vernetzung von Naturräumen einzubeziehen und entsprechende Korridore festzusetzen und
- d) die gleichen Anliegen in den nachgeordneten Plänen (insbesondere in den regionalen Richtplänen) sinngemäss zu ergänzen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Anfrage Felix Müller, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

In § 23 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist mit der Revision vom 1. September 1991 festgehalten worden, dass im kantonalen Landschaftsplan nicht nur die Natur- und Landschaftsschutzgebiete und weitere Objekte - soweit von kantoner Bedeutung - zu bezeichnen sind, die aus Gründen des Natur- und Heimatschutzes erhalten werden sollen, sondern auch Gebiete und Objekte, die aus diesen Gründen wiederhergestellt

werden sollen. Mit diesen zusätzlichen Festlegungen hat der Gesetzgeber unter anderem dem Anliegen der Vernetzung von Naturräumen Rechnung getragen. Bei der innert drei Jahren ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung durchzuführenden Revision der überkommunalen Richtpläne wird demgemäss der Inhalt dieses kantonalen Teilrichtplans entsprechend zu ergänzen sein. Der Regierungsrat beabsichtigt, bei der Revision der Verordnung über die einheitliche Darstellung der Richtplanungen neue Signaturen einzuführen, damit diese zusätzlichen Naturschutzanliegen kartographisch dargestellt werden können, soweit dies auf Richtplanstufe überhaupt möglich und sinnvoll ist. Der Bericht zum Richtplan gemäss revidiertem § 20 Abs. 2 PBG kann über solche Festlegungen ergänzende Ausführungen enthalten.

Der Regierungsrat hat am 13. Januar 1988 ein umfassendes Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich in Auftrag gegeben. Die einer aus qualifizierten Wissenschaftern bestehenden Projektgruppe übertragenen Arbeiten stehen vor dem Abschluss. Die Ergebnisse sollen unter anderem eine wesentliche Grundlage für den Antrag des Regierungsrates über die Revision des kantonalen Richtplans und für die Überprüfung der regionalen Richtpläne bilden. Für den Entscheid über die einzelnen Festlegungen im kantonalen Richtplan ist wie bisher der Kantonsrat zuständig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. Dezember 1991

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**